

# Amt am Zug

von Uwe Schwochert

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die elektronische Signatur sind geschaffen. Nun ist es an den Verwaltungen, die Technologie in der Praxis voranzubringen. Ein Kriterienkatalog bietet Hilfestellung bei der Einführung der e-Signatur in Fachanwendungen.

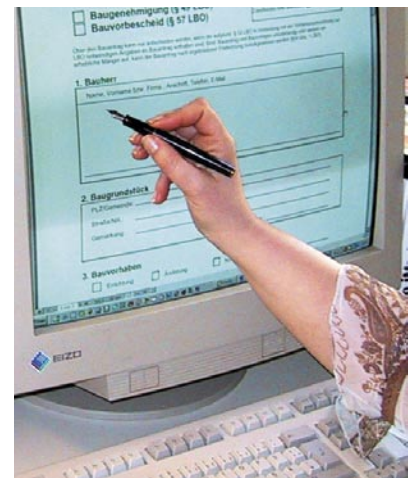
**E**ines der wichtigsten Elemente aller gegenwärtigen e-Government-Initiativen ist der Einsatz elektronischer Signaturverfahren für die Automatisierung von Verwaltungsprozessen. Betrachtet man die geschaffenen rechtlichen Voraussetzungen und die vom Markt bereitgestellten Technologien, so wird schnell klar, dass momentan die Verwaltungen selbst am Zug sind, die Einführung dieser Technologien voranzutreiben. Aus Sicht einer Kommunalverwaltung stellen sich dabei folgende Fragen: Wo ist die Verwendung von Signaturverfahren gegenwärtig sinnvoll? Welche Produkte und Technologien sind vertrauenswürdig im Sinne der gesetzlichen Anforderungen? Wie kann ein sicheres und gesetzeskonformes Arbeiten mit diesen Technologien gewährleistet werden?

Problematisch für den praktischen Einsatz der Signaturtechnologien ist die Komplexität ihrer Anwendung: Es geht nicht nur darum,

ein fertiges Produkt für einen dezierten Anwendungszweck sicher einzusetzen. Vielmehr gilt es, Signaturkomponenten als integrierte Technologien komplexer Fachverfahren der Verwaltung wahrzunehmen und dabei Sicherheit und Rechtskonformität kritisch zu hinterfragen und umzusetzen.

Signaturanwendungskomponenten (SAK) sind nach Signaturgesetz Hard- und Softwareprodukte zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen (vgl. § 2 SigG). Wichtig zur begrifflichen Abgrenzung ist, dass SAK jeweils eine vollständige und abgegrenzte Signaturfunktionalität bereitstellen. In der kommunalen Softwarewelt tauchen SAK häufig nicht als selbstständige, prüf- und zertifizierbare Lösungen auf, sondern werden von Verfahrensanbietern in komplexe Softwarelösungen integriert. Somit wird die korrekte und rechtssichere Integration von SAK zu einem wichtigen Sicherheitsmerkmal angebotener Verfahren.

Um Verwaltungen hier eine Hilfestellung zu geben, wurde im Rahmen der Initiative „Offener Katalog kommunaler Softwareanforderungen“ (OKKSA) ein spezieller Anforderungsbereich für SAK vorgesehen. Diese Kriterien wurden



e-Signatur: Schlüssel zum e-Government.

durch Spezialisten der öffentlichen Verwaltung und von TÜV Informationstechnik diskutiert und im Rahmen des Anforderungskataloges innerhalb von OKKSA bereitgestellt.

Im Vordergrund dieser Kriterien steht die Formulierung von Anforderungen, die eine hinreichende Transparenz für die Integration von Signaturlösungen gewährleisten. Wenn damit die Sicherheit der eingesetzten Signaturtechnologien überwacht werden kann, sind bestimmte Aspekte ihrer Einbindung transparent zu machen. So muss klar sein:

- welche Signaturanwendungskomponenten zum Einsatz kommen,
- welche Bestätigung/Herstellereklärung nach § 17 Abs. 4 SigG vorliegt und

## Web-Service

Weitere Informationen zum „Offenen Katalog kommunaler Softwareanforderungen“ (OKKSA):

- [www.okksa.de](http://www.okksa.de)

Diesen Link finden Sie auch unter [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de).

- auf welcher fachlichen gesetzlichen Grundlage ein elektronisches Signaturverfahren für einen konkreten Verwaltungsvorgang zum Einsatz kommt.

Um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, ist das vorgesehene elektronische Unterschriftenverfahren im Kontext des entsprechenden Verwaltungsaktes zu beschreiben.

Wenn zum Beispiel ein Kassenverfahren für die Freigabe von Anordnungen eine elektronische Unterschriftenleistung mit einer eingebundenen Signaturanwendungskomponente unterstützt, so wird vom Anbieter des Kassenverfahrens erwartet,

- dass die zum Einsatz kommenden Komponenten genauer mit Bezeichnung, Hersteller und Versionsnummer beschrieben sind (als Teil der Verfahrensdokumentation);
- dass bezogen auf diese Komponenten Angaben zur Bestätigung/ Herstellererklärung nach SigG gemacht werden, insbesondere
- dass der vorgesehene elektronische Unterschriftsvorgang für Kassenanordnungen im Kontext zu den rechtlichen Grundlagen (etwa §§ 38, 43 ThürGemHV) genau beschrieben ist (hier gelten dann auch Vorgaben an Dokumentationen, wie sie etwa in DIN ISO/IEC 12119 dargelegt sind).

Es ergibt sich, dass für die Deklaration und Dokumentation der eingesetzten SAK sowie ihrer Anwendung ein eigenständiger Teil der Dokumentation vorgesehen sein muss.

Neben der Transparenz und Sicherheit der eingesetzten SAK

selbst ist weiterhin zu gewährleisten, dass die Bedingungen ihres sicheren Einsatzes eingehalten werden. Nur durch die Kombination der Sicherheitsvorkehrungen seitens der SAK und ihrer Einsatzumgebung kann potenziellen Bedrohungen (im Sinne der IT-Sicherheit) wirksam vorgebeugt werden.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt wichtige Punkte für die Beschreibung der Einsatzbedingungen vor: So wird beim Einsatz von SAK zwischen ungeschützten, geschützten und isolierten Einsatzbereichen unterschieden. Jede Komponente muss hinsichtlich ihrer Eignung für diese Einsatzbereiche deklariert sein; im Kontext zum Einsatzzweck sind Einsatzbedingungen zu formulieren. Nur Produkte, die entsprechend deklariert sind, können auf der Grundlage einer Bestätigung das gesetzliche Gütezeichen erhalten.

Für die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen liegt ein Großteil der Verantwortung auch bei der Verwaltung selbst. Umso wichtiger ist es, darauf zu achten, dass anhand der Dokumentation der eingesetzten SAK klar erkennbar ist, welche Einsatzbedingungen aus Sicht der eingesetzten Komponente erforderlich sind. Auch dies ist eine Anforderung an komplexe Verwaltungssoftware mit integrierter SAK, welche im Rahmen der OKKSA-Plattform in den fachübergreifenden Anforderungskatalog aufgenommen wurde.

*Dr. Uwe Schwochert ist Leiter der Dresdner Prüfstelle für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung (TÜV Informationstechnik).*